

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
– Leitung des Sekretariats –

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1  
AG 1 – 15

## Arbeitsgruppe 1 – Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes<sup>1</sup>

(Stand 09.09.08)

### Schuldengrenze für den Bund

#### Zu Artikel 115 GG

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW)   | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)   | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde)   | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing)  |
|--|---|---|---|---|
| <p><b><u>Art. 115 GG wird geändert:</u></b></p> <p><b><u>[Schuldenbegrenzung für den Bund]</u></b></p> <p><u>Langfassung:</u><br/><u>Absatz 1</u><br/>1 Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen</p> | <p><b><u>Artikel 115 wird neu gefasst:</u></b></p> <p><b><u>[Kreditaufnahme und Gewährleistung des Bundes]</u></b></p> <p>1Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garan-</p> | <p><b><u>Art. 115 GG wird neu gefasst:</u></b></p> <p><b><u>[Kreditaufnahme und Gewährleistung des Bundes]</u></b></p> <p><u>Absatz 1</u><br/>1Der Bundeshaushalt muss ohne Aufnahme von Krediten ausgeglichen sein</p> | <p><b><u>Artikel 115 wird wie folgt geändert:</u></b></p> <p><b><u>[Kreditbeschaffung und Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen]</u></b></p> <p><u>Absatz 1</u><br/>1Die Aufnahme von Krediten ist nur in außerordentlichen und unvorhergesehenen Notsituationen zulässig und bedarf einer der Höhe be-</p> | <p><b><u>Artikel 115 wird wie folgt geändert:</u></b></p> <p><b><u>[Kreditbeschaffung und Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen]</u></b></p> <p><u>Absatz 1</u><br/>1Die Aufnahme von Krediten ist nur in außerordentlichen und unvorhergesehenen Notsituationen zulässig und bedarf einer der Höhe be-</p> |

<sup>1</sup> In dieser Synopse werden nur die vorliegenden ausformulierten Gesetzentwürfe berücksichtigt.

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW)   | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)   | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde)   | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing)  |
|--|---|---|---|---|
| <p>gen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. <b>2 Einnahmen und Ausgaben sind bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</b> <b>3 Eine Kreditaufnahme von bis zu 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes ist zulässig; die Höchstgrenze verändert sich um den Saldo der finanziellen Transaktionen.</b> <b>4 Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten nach Satz 3 um diejenigen Einnahmen aus Krediten oder Überschüsse, die der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechen.</b></p> | <p><b>tien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. 2 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“</b></p> | <p><b>(struktureller Haushaltsausgleich). 2 Ein Haushalt ist ausgeglichen, wenn seine bereinigten Ausgaben seine bereinigten Einnahmen nicht übersteigen. 3 Die Bereinigung umfasst konjunkturelle Wirkungen und vertragsbedingte Änderungen des Bundesvermögens.</b></p> | <p><u>Absatz 2 wird neu gefasst.</u><br/><b>Kredite zur Finanzierung von Nettoinvestitionen sind zulässig.“</b></p> <p><u>Neue Absätze 3 bis 5 werden eingefügt.</u><br/><b>1 Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen die konjunkturbereinigten Einnahmen nicht übersteigen.</b><br/><b>2 Ausgaben für Nettoinvestitionen und Einnahmen aus Krediten werden hierbei nicht berücksichtigt.</b></p> | <p><b>stimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. 2 Diesem Gesetz müssen zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages zustimmen. 3 Im Falle einer Kreditaufnahme hat der Bundestag gleichzeitig einen Tilgungsplan zu verabschieden, der die Rückführung der aufgenommenen Kredite in einem angemessenen Zeitraum verbindlich regelt. 4 Eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist keine Notsituation in Sinne des Satzes 1.</b></p> |

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW) | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)   | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde)   | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing)  |
|--|-------------------|---|---|---|
| <p><u>Absatz 2</u><br/>Nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes nach Absatz 5 kann die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zulässige Kreditaufnahme bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan bis zu einer im Ausführungsgesetz festzulegenden Grenze überschritten werden; mit diesem Nachtrag dürfen keine Ausgaben für neue Zwecke beschlossen werden.</p> <p><u>Absatz 3</u><br/>1In Sondersituationen, die einen besonderen Finanzbedarf des Bundes begründen, kann die nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zulässige Kreditaufnahme aufgrund eines Beschlusses des Bundestages um bis zu demjenigen Betrag überschritten werden, der dem besonderen</p> |                   | <p><u>Absatz 2</u><br/>1Das Verfahren zur Berechnung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos orientiert sich an den Vorgaben der entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft. 2Näheres wird durch Bundesgesetz bestimmt. 3Die Berechnung wird dem Deutschen Bundestag zusammen mit dem Nachweis, dass die konjunkturbedingten Abweichungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgeglichen sind, mit dem Haushaltsgesetz jährlich vorgelegt. 4Die nicht konjunkturbedingten Abweichungen (z. B. aus den Abweichungen zwischen Soll und Ist) werden in einem Ausgleichskonto festgehalten, das dem Deutschen</p> | <p><u>Absatz 4</u><br/>1In besonderen Ausnahmefällen, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf begründen, kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der</p> | <p><u>Absatz 2</u><br/>Abweichend zu Absatz 1 ist die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bis zur Höhe von zehn Prozent der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsjahres zulässig. Für diese Kredite ist der Bund selbstverantwortlich.</p> <p><u>Absatz 3</u><br/>Kredite, die außerhalb der Ermächtigungen nach diesem Gesetz aufgenommen werden, sind nichtig.</p> |

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW) | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)   | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde)  | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing) |
|--|-------------------|---|--|--|
| <p>Finanzbedarf entspricht. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Fünfteln (zwei Dritteln) der Mitglieder des Bundestages.</p> <p><u>Absatz 4</u><br/> <sup>1</sup>Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach Abs.1 bei rückwirkender Betrachtung zulässigen Kreditaufnahme sind auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) zu erfassen.<br/> <sup>2</sup>Abweichungen, die auf einer Ermächtigung des Absatzes 3 beruhen, bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes, verringert sich die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 3 im Folgejahr um den Betrag, um den das Kontrollkonto diese Grenze überschreitet. <sup>4</sup>In dem Ausführungsgesetz nach Absatz 5 können weitere Maßnahmen vorgesehen werden, die bei geringeren negativen Salden des Kontrollkontos zu ergreifen sind.</p> |                   | <p>Bundestag jährlich mit dem Haushaltsgesetz vorzulegen ist. <sup>5</sup>Das Ausgleichskonto ist im folgenden (<i>Alt.: in den folgenden beiden</i>) Haushaltsjahr/en auszugleichen. <sup>6</sup>Eine Kreditaufnahme infolge nicht konjunkturbedingter Abweichungen ist im folgenden (<i>Alt.: in den folgenden beiden</i>) Haushaltsjahr/en in entsprechender Höhe zurückzuführen. <sup>7</sup>Der Stabilitätsrat überprüft die Berechnungen des Konjunkturberichts sowie den sachgerechten Umgang mit dem Ausgleichskonto (<i>kann mE in 109 GG geregelt werden</i>).</p> <p><u>Absatz 3</u></p> | <p>Mitglieder des Bundestages von den Regelungen der Absätze 2 und 3 abgewichen werden. <sup>2</sup>Solche Ausnahmefälle können insbesondere schwere Naturkatastrophen und Unglücksfälle sein.</p> |  |

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW) | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)  | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde)                           | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing)  |
|--|-------------------|--|---|---|
| <p><u>Absatz 5</u><br/>Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt ein besonderes Bundesgesetz (Ausführungsgesetz), das der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.</p> |                   | <p>1Falls der Bundeshaushalt gem. Abs. 1 ausgeglichen ist, kann, soweit in einzelnen Haushaltsjahren die tatsächlichen Ausgaben die tatsächlichen Einnahmen übersteigen, dieser Unterschiedsbetrag mit Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. 2Ist der Bundeshaushalt nach Abs. 1 ausgeglichen und übersteigen die tatsächlichen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, dürfen die erzielten Überschüsse nicht für laufende Haushaltsausgaben verwandt werden. (Alt.: sind die erzielten Überschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden). 3Der Stand des Ausgleichskontos ist in die Berechnungen einzubeziehen.</p> | <p><u>Absatz 5</u><br/>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“</p> | <p><u>Absatz 4</u><br/>Die Einzelheiten der Absätze 1 bis 3 werden durch Bundesgesetz geregelt.</p> |

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW) | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme)   | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde) | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing)  |
|--|-------------------|---|---------------------------------------|---|
| <p><u>Kurzfassung</u><br/><u>Absatz 1</u><br/>1 Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.</p> <p><u>Absatz 2</u><br/>1 <b>Einnahmen und Ausgaben sind in einer konjunkturellen Normallage ohne Einnahmen aus Krediten nahezu auszugleichen.</b> 2 <b>Die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt sind im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.</b> 3 <b>Das Nähere, insbesondere die Grenzen einer von der konjunkturellen Lage unabhängigen Kreditaufnahme, das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf</b></p> |                   | <p><u>Absatz 4</u><br/>[= urspr. Art. 115 Abs. 1, S. 1 GG]<br/>Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.</p> |                                       | <p><u>Absatz 5</u><br/><b>Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer den Anforderungen von Absatz 1 entsprechenden Ermächtigung durch Bundesgesetz. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.</b></p> |

| AG 1 – 07<br>(BMF)   | AG 1 – 08<br>(NW) | AG 1 – 10<br>(MdB Fromme) | AG 1 – 11<br>(MdB Kuhn/<br>MdB Bonde) | K-Drs. 133<br>(MdB Burgbacher/<br>MdB Wissing) |
|--|-------------------|---------------------------|---------------------------------------|--|
| <p>der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein besonderes Bundesgesetz, das der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.</p> <p><u>Absatz 3</u><br/>In Sondersituationen darf die aufgrund Absatz 1 zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes nur aufgrund eines Beschlusses des Bundestages überschritten werden, der der Zustimmung von drei Fünfteln (zwei Dritteln) der Mitglieder des Bundestages bedarf.</p> |                   |                           |                                       |  |